

Mandantenrundschriften 3/2015

Arbeitgeber-Information

Ausweis der gezahlten Reisekosten / Verpflegungsaufwendungen

Die Lohnsteuer-Außenprüfer prüfen derzeit, ob Verpflegungspauschalen, die Sie Ihren Arbeitnehmern bei Auswärtstätigkeiten zahlen, in den Jahreslohnsteuerbescheinigungen ausgewiesen wurden.

Dies war in der Vergangenheit meist nicht der Fall. Grund war, dass die Verpflegungspauschalen unmittelbar über die Kasse des Arbeitgebers ausbezahlt wurden und somit nicht Eingang in die Lohnbuchhaltung fanden.

Für Sie bieten sich zwei Möglichkeiten an diesen Anforderungen nunmehr gerecht zu werden:

- a) Sämtliche Reisekostenerstattungen werden kostenpflichtig über die Gehaltsabrechnungen umgesetzt. Dies bedeutet, dass die Spesen über die Lohnbuchhaltung ausgezahlt werden. Dann liegen diese Daten vor und können automatisiert in die elektronische Lohnsteuer eingepflegt werden.
- b) In allen anderen Fällen ist es notwendig, dass Sie uns die je Arbeitnehmer an diese ausgezahlten Reisekosten mitteilen. Wir werden dann manuell diesen Wert in die Jahreslohnsteuerbescheinigung für Sie übernehmen und zutreffend dokumentieren.

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz / Sofortmelder

Arbeitgeber, die den folgenden Wirtschaftsbereichen zuzuordnen sind, müssen besondere Pflichten beachten:

- Baugewerbe
- Gaststätten-/Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

1. Sofortmeldepflicht:

Spätestens bei Beginn der Beschäftigung muss für alle Arbeitnehmer eine Sofortmeldung abgegeben werden

2. Ausweispflicht:

Die Arbeitnehmer müssen zu Ausweiszwecken ihren Personalausweis / Pass / Passersatz oder Ausweisersatz mitführen

3. Hinweispflicht:

Sie als Arbeitgeber müssen Ihre Arbeitnehmer am besten schriftlich auf die Ausweispflicht hinweisen

Fusion der Volksbank Hochwald-Saarburg mit der Volksbank Trier

Wenn Ihre Mitarbeiter bei vorstehendem Kreditinstitut die Bankverbindung für die Gehaltsüberweisungen vorhalten, werden diesen nunmehr neue Kontonummern zugeteilt. Bitte leiten Sie uns diese neuen Bankverbindungsdaten unverzüglich weiter, damit die Gehaltszahlungen richtig ausgeführt werden können.

Bundesweiter Fehler in der ELStAM-Datenbank

Mit Verfügung vom 18.09.2015 hat die zuständige Oberfinanzdirektion Karlsruhe mitgeteilt, dass wegen eines Software-Problems im Rahmen der turnusgemäß an die Arbeitgeber mitgeteilten elektronischen Lohnsteuermerkmale die Lohnsteuerklassen falsch einlaufen. Durch ein Systemfehler wurde aus der günstigeren Steuerklasse 3 automatisiert die Lohnsteuerklasse 4.

Bitte sensibilisieren Sie Ihre Arbeitnehmer, die Lohnabrechnungen zu überprüfen. Dadurch, dass die Daten automatisiert eingelesen und verarbeitet werden, wird dieser Fehler erst Ihrem Arbeitnehmer auffallen.

Die Stellungnahme der OFD Koblenz anliegend im Auszug.

Aufgrund eines Fehlers in der Datenbank wurde für einzelne Arbeitnehmer die Steuerklasse automatisch von Steuerklasse 3 auf ungünstige Steuerklasse 4 geändert und deren Arbeitgebern Anfang September elektronisch mitgeteilt.

Die Finanzämter können die betroffenen Fälle nicht selbstständig erkennen und aufgreifen, sondern sind auf die Hinweise der Arbeitnehmer angewiesen. Deshalb müssen zur Fehlerberichtigung die Arbeitnehmer die falsche Steuerklasse zur Korrektur bei ihrem Finanzamt formlos beantragen.

Zu Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats erhalten die Arbeitgeber die dann wieder zutreffende Steuerklasse elektronisch mitgeteilt.

Um bis zu diesem Zeitpunkt den richtigen Lohnsteuerabzug zu gewährleisten und einen finanziellen Nachteil für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, erhalten diese zusätzlich von ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Papierbescheinigung mit der zutreffenden Steuerklasse zur Abgabe beim Arbeitgeber.